

Schulordnung

Vereinbarungen, die unser Schulleben regeln und gestalten

Unsere Schule ist eine kirchliche Schule, die sich dem christlichen Menschenbild verpflichtet fühlt. Deshalb ist es für uns selbstverständlich, im Umgang miteinander den gegenseitigen Respekt zu wahren.

An einem Ort, an dem sich Menschen unterschiedlichen Alters begegnen, um zu lernen oder zu lehren, ist ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Solidarität, Toleranz und Selbstdisziplin notwendig.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft – Schülerinnen, Eltern, Lehrkräfte und Hauspersonal – begegnen sich innerhalb und außerhalb des Unterrichts mit der notwendigen Höflichkeit.

Wir alle vermeiden verletzende oder beleidigende Äußerungen. Wir bemühen uns, Schwächere zu schützen und stellen uns nachdrücklich gegen Aggressionen und Mobbing.

Unsere Schülerinnen sollen lernen, ihre Anliegen innerhalb und außerhalb des Unterrichtes angemessen und selbstbewusst zu vertreten, Initiativen zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen. Hierzu bietet die SMV ein herausragendes Forum, dessen Vorstellungen und Meinungen ein besonderes Gewicht haben und bei den Beratungen der Schulgremien gehört und nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Diese Schulordnung soll gezielt Raum lassen für die Absprache von Verhaltensregeln in den einzelnen Klassen.

Sportliche, musische, kulturelle und religiöse Veranstaltungen gehören zu den festen Bestandteilen des Lebens an den Klosterschulen. Wir wünschen, dass sie von Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen gemeinsam mitgetragen werden.

Grundsätzliche Hinweise

1. Weisungsberechtigt gegenüber allen Schülerinnen im unterrichtlichen und erzieherischen Bereich sind die Lehrkräfte sowie im Rahmen dieser Schulordnung Mitarbeiterinnen des BIK, Hausmeister und Sekretärinnen.
2. Auf dem gesamten Schulgelände sind folgende Regeln einzuhalten:
 - Das Rauchen, der Konsum und die Weitergabe von alkoholischen Getränken und Drogen sind grundsätzlich verboten. (Für Schulfeste gelten bezüglich des Alkoholkonsums andere Regelungen.)
 - Es ist aus Sicherheitsgründen strikt untersagt, auf Fensterbrettern, Heizungen und vor allem auf der Brüstung (Lichthof) zu sitzen. Auch Schultaschen usw. dürfen auf der Brüstung aus demselben Grund nicht abgestellt werden.
 - Offene Getränke dürfen aus der Automatenhalle nur bis in die Aula mitgenommen werden.

Schulordnung

- Essen, Trinken und das Kauen von Kaugummi sind im Unterricht verboten. Ausnahmen können durch die Lehrkräfte oder die Klassenkonferenz getroffen werden.
 - Eddings, Spraydosen u. ä. sind außerhalb des Unterrichts nicht erlaubt.
 - Das Fahren mit Skateboard, Inlinern, Rollern usw. im Schulgebäude oder in den Schulhöfen ist untersagt.
 - Das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist verboten.
 - Das Schneeballwerfen ist untersagt.
3. Schulfremde Personen müssen sich unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes im Sekretariat melden. Die Teilnahme am Unterricht ist schulfremden Personen nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung und der Fachlehrkraft gestattet.

Unterrichtszeiten, Aufenthaltsorte

1. Die erste Unterrichtsstunde beginnt um 7:40 Uhr. Pünktlich um 7:40 Uhr sind alle in den entsprechenden Unterrichtsräumen.
2. Die Schülerinnen der Klassen 5 bis A11 halten sich während ihrer gesamten Unterrichtszeit (dazu gehören auch Pausen, Gottesdienste während der Unterrichtszeit und Vertretungs- bzw. Aufsichtsstunden) auf dem Schulgelände bzw. im entsprechenden Klassenzimmer auf. Sie dürfen das Schulgelände in dieser Zeit nicht verlassen.
3. Mit dem Gong zu Beginn jeder Unterrichtsstunde sind die Schülerinnen an ihrem Platz im Klassenzimmer, die Unterrichtsmaterialien sind gerichtet. Die Fachräume werden nur unter Aufsicht der Lehrkraft betreten. Für Computerräume und Bibliothek gilt eine eigene Benutzerordnung. Ist ein/e Lehrer/in spätestens 10 Minuten nach Beginn des Unterrichts nicht im Klassenzimmer oder Fachraum, so melden die Klassensprecherinnen dies unverzüglich im Sekretariat.
4. Schülerinnen, die nach Unterrichtsende noch in der Schule sind, halten sich auf dem Schulhof und in der Aula auf. Sie achten darauf, den Unterricht der übrigen Schülerinnen nicht zu stören.

Große Pause

1. Für den Neubau gilt, dass sich in der ersten großen Pause die Schülerinnen entweder in der Aula oder im Schulhof aufhalten. Der Aufenthalt auf den Stockwerkstoiletten und vor den naturwissenschaftlichen Räumen (hinter der Glastür) ist nicht erlaubt. In Sankt Michael verlassen die Schülerinnen während der Pause das Gebäude, es sei denn in der Pause wird weitergearbeitet. Im Altbau können die Schülerinnen auf den Gängen bleiben. Sie haben diese sauber zu hinterlassen.

Schulordnung

2. Alle Klassen sind abwechselnd für die Sauberkeit der Höfe und der Aula verantwortlich. Aus einem Plan wird die wöchentliche Zuständigkeit ersichtlich (Vertretungsplan).

Unterrichtsräume, Arbeitsplätze

1. Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichtsräumen, Fluren und der Aula sind gemeinsame Aufgabe von Schülerinnen und Lehrkräften. Es ist verboten, das Mobiliar zu bemalen, zu beschädigen oder zu bekleben. Jede/r ist verpflichtet, seinen/ihren Abfall in die entsprechenden Behälter zu entsorgen. Dies gilt auch und insbesondere für die Räume in denen man „nur“ zu Gast ist. Wer auf seinem Platz eine mutwillige Beschädigung durch andere feststellt, gibt unverzüglich eine schriftliche Schadensmeldung bei dem/der Klassenlehrer/in ab, damit der/die Verantwortliche festgestellt werden kann. Die Verursacherin haftet für den Schaden!
2. Jede Klasse oder Unterrichtsgruppe benennt wöchentlich zwei Klassenordnerinnen, deren Namen im Klassenbuch festgehalten werden.
Ihre Aufgaben sind:
 - Pult und Tafelbereich sauber zu halten,
 - Kreide zu besorgen,
 - die Tafel am Ende der Stunde zu reinigen,
 - nach Ende der letzten Stunde das Licht zu löschen, falls nötig den Abfall einzusammeln bzw. das Zimmer zu fegen, die Fenster und die Klassenzimmertür zu schließen.
3. Zwischen 7:40 Uhr und 12:50 Uhr sind alle Handys und andere elektronischen Geräte ausgeschaltet und nicht sichtbar in der Schultasche aufzubewahren. Werden diese für unterrichtliche Zwecke eingesetzt, kann die unterrichtende Lehrkraft das Verbot aufheben.
Folgende Ausnahmen gelten: In den großen Pausen ist die Benutzung im Freien auf dem Schulhof gestattet. Oberstufenschülerinnen dürfen das Handy in den Oberstufenräumen verwenden.
Die Schülerinnen geben vor Klassenarbeiten unaufgefordert ihre Handys bei der Lehrkraft ab.
Eingezogene Handys werden bei der Schulleitung abgegeben. Über das weitere Vorgehen informieren die Schulleitungen der beiden Schularten jeweils die Eltern über die Elternvertreter.
4. Ton- und Bildaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt, außer eine Lehrkraft erlaubt es oder die betroffene Person gibt ihr Einverständnis.
5. Alle im Unterricht erstellten Materialien dürfen im Klassenzimmer aufgehängt werden, alles Übrige muss mit den Lehrkräften abgesprochen werden. Poster/Fotos, die den Menschen bloßstellen, zum Objekt machen und so seine Würde verletzen, hängen wir nicht auf.

Schulordnung

Anwesenheit, Entschuldigungspflicht

1. Jede Schülerin hat die Pflicht pünktlich zu jeder Unterrichtsstunde anwesend zu sein. Anderweitige Termine müssen, wenn möglich, in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

Ist ein Fehlen vorhersehbar, muss spätestens 3 Schultage vorher schriftlich eine Beurlaubung beantragt werden (Einzelstunde: Fachlehrer/in; 1 bis 2 Tage: Klassenlehrer/in; mehrere Tage: Schulleitung).

Für Beurlaubungen gelten strenge Maßstäbe, so sind Unterrichtsbefreiungen direkt vor oder nach den Ferien in der Regel nicht möglich, über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der Klassenlehrer/in.

2. Am Vormittag des ersten Fehltagess muss grundsätzlich im Sekretariat das Fehlen per Telefon oder E-Mail durch einen Erziehungsberechtigten gemeldet werden. Der/die Klassenlehrer/in ist dabei anzugeben. Ab dem 3. Fehltag ist eine erneute Krankmeldung nötig. Nach Unterrichtsaufnahme ist schnellstmöglich dem/der Klassenlehrer/in die schriftliche Entschuldigung im Schuljahresplaner vorzulegen. Für die Schülerinnen der Kursstufe gelten Sonderregelungen, die den Schülerinnen im Entschuldigungsheft bekannt gemacht werden. Klassenlehrer und Schulleitung können im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen (s. Schulbesuchsverordnung). Für eine gesundheitsbedingte Befreiung vom Sportunterricht gilt generell Attestpflicht für jedes Halbjahr (s. Schulbesuchsverordnung). Unentschuldigtes Fehlen bei einer Klassenarbeit hat eine Bewertung mit der Note 6 für diese Arbeit zur Folge.

Arbeitsstunden

- Steht bei einer Klasse Arbeitsstunde auf dem Programm, heißt das, dass Aufgaben vorliegen. Wird in Ausnahmefällen die Klasse von einer Lehrkraft der Nachbarklasse mitbetreut, ist diese/r Ansprechpartner/in für die Klasse. Der/die Fachlehrer/in überprüft im Nachhinein, dass die Aufgaben tatsächlich gemacht wurden.
- Diese Regelung betrifft auch Randstunden.

Unterschrift Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r